Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2017 / 01.04.2017

Norm und ggf. Änderungsgrund	bisherige Regelung	zukünftige Regelung
§ 2 **Entsorgungspflicht**	Abs. 2 c) Abfälle mit der Übergabe auf den Recyclingzentren des Landkreises und anderen stationären Sammelstellen, bei Vereinssammlungen im Auftrag des Landkreises oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), Abs. 2 d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen oder der stationären Sammelstelle (Müllumladestation Unlingen).	Abs. 2 c) Abfälle mit der Übergabe auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahme-stellen des Landkreises und anderen stationären Sammelstellen, bei Vereinssammlungen im Auftrag des Landkreises oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), Abs. 2 d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen oder der stationären Sammelstelle (Entsorgungszentrum Unlingen).
§ 8 **Eigentumsübergang**	Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung auf den Recyclingzentren, an jedermann zugänglichen Sammelbehältern, an Vereine, die im Auftrag des Landkreises tätig sind oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.	Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, an jedermann zugänglichen Sammelbehältern, an Vereine, die im Auftrag des Landkreises tätig sind oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
§ 10 **Bereitstellung der Abfälle**	(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bzw. zu sonstigen Sammlungen (insbesondere Vereinssammlungen, Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle) bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Recyclingzentren, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.	(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bzw. zu sonstigen Sammlungen (insbesondere Vereinssammlungen, Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle) bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.
§ 11 **Getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung**	(1) Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten und von Verpflichteten, die der Abfuhr von Geschäftsmüll unterliegen, werden erfasst 1. durch den Landkreis auf stationären Recyclingzentren, auf der Müllumladestation Unlingen, einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle sowie über frei aufgestellte Depotcontainer (Bring-system), 2. durch den Landkreis bei Abfuhren auf Abruf und sonstigen Samm-	(1) Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten und von Verpflichteten, die der Abfuhr von Geschäftsmüll unterliegen, werden erfasst 1. durch den Landkreis auf stationären Recyclingzentren/Wertstoff-annahmestellen, auf dem Entsorgungszentrum Unlingen, einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle sowie über frei aufgestellte Depotcontainer (Bringsystem), 2. durch den Landkreis bei Abfuhren auf Abruf und sonstigen Samm-

Norm und ggf. Änderungsgrund	bisherige Regelung	zukünftige Regelung
	lungen (z. B. Gartenabfuhr), vgl. §§ 12, 16 Abs. 2 (Holsystem), 3. im Auftrag des Landkreises durch die örtlichen Vereine, sonstige Organisationen und beauftragte Unternehmen im Rahmen von Sammlungen (Holsystem). (2) 4. die restlichen Wertstoffe sortenrein zu den Recyclingzentren des Landkreises während der Öffnungszeiten zu verbringen und in die bereitgestellten Sammelbehälter einzuwerfen. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten. (3) Abweichend von den Regelungen für die übrigen Abfälle zur Verwertung darf Altholz mit Ausnahme des Altholzes der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 12) nur in haushaltsüblichen Mengen auf den Recyclingzentren und den sonstigen stationären Sammelstellen in den Gemeinden angeliefert werden. Altholz der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 12) kann in Kleinmengen auf der Müllumladestation Unlingen und ggf. einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle gegen Gebühr angeliefert werden. (4) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind grundsätzlich in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Sie werden in die Entsorgung des Landkreises einbezogen, wenn dies nach Art und Menge möglich ist. Diese Bereiche können die Recyclingzentren des Landkreises mitbenutzen, wenn sich hieraus für die Entsorgungspflicht des Landkreises keine nachteiligen Folgen ergeben. Darüber hinaus kann der Landkreis bei größeren Mengen an Abfällen zur Verwertung gestatten, diese zu den Entsorgungseinrichtungen Privater zu verbringen, mit denen der Landkreis die erforderlichen vertraglichen Regelungen getroffen hat und ggf. Ersatz der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten verlangen.	lungen (z. B. Gartenabfuhr), vgl. §§ 12, 16 Abs. 2 (Holsystem), 3. im Auftrag des Landkreises durch die örtlichen Vereine, sonstige Organisationen und beauftragte Unternehmen im Rahmen von Sammlungen (Holsystem). (2) 4. die restlichen Wertstoffe sortenrein zu den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen des Landkreises während der Öffnungszeiten zu verbringen und in die bereitgestellten Sammelbehälter einzuwerfen. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten. (3) Abweichend von den Regelungen für die übrigen Abfälle zur Verwertung darf Altholz mit Ausnahme des Altholzes der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 12) nur in haushaltsüblichen Mengen auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen und den sonstigen stationären Sammelstellen in den Gemeinden angeliefert werden. Altholz der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 12) kann in Kleinmengen auf dem Entsorgungszentrum Unlingen und ggf. einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle gegen Gebühr angeliefert werden. (4) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind grundsätzlich in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Sie werden in die Entsorgung des Landkreises einbezogen, wenn dies nach Art und Menge möglich ist. Diese Bereiche können die Recyclingzentren/Wertstoffannahme-stellen des Landkreises mitbenutzen, wenn sich hieraus für die Entsorgungspflicht des Landkreises keine nachteiligen Folgen ergeben. Darüber hinaus kann der Landkreis bei größeren Mengen an Abfällen zur Verwertung gestatten, diese zu den Entsorgungseinrichtungen Privater zu verbringen, mit denen der Landkreis die erforderlichen vertraglichen Regelungen getroffen hat und ggf. Ersatz der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten verlangen.
§ 12 Entsorgung von Gartenabfällen	(1) 3. Außerdem können Gartenabfälle laufend während der Öffnungszeiten bei der Müllumladestation Unlingen und einer weiteren Annahmestelle gebührenpflichtig abgegeben werden.	(1) 3. Außerdem können Gartenabfälle laufend während der Öffnungszeiten beim Entsorgungszentrum Unlingen und einer weiteren Annahmestelle gebührenpflichtig abgegeben werden.
§ 13 Entsorgung von schadstoffbelasteten Abfällen	(1) Schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 8) werden im Rahmen der vom Landkreis durchgeführten mobilen Problemstoffsammlungen zweimal jährlich entsorgt. Die örtlichen Annahmestellen und der Zeitpunkt der Annahme werden rechtzeitig bekannt gegeben.	(1) Schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 8) werden im Rahmen der vom Landkreis durchgeführten mobilen Problemstoffsammlungen zweimal jährlich entsorgt. Die örtlichen Annahmestellen und der Zeitpunkt der Annahme werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Norm und ggf. Änderungsgrund	bisherige Regelung	zukünftige Regelung
	Außerdem können diese Stoffe mit Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes während der Öffnungszeiten bei der Müllumladestation Unlingen abgegeben werden.	Außerdem können diese Stoffe mit Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes während der Öffnungszeiten beim Entsorgungszentrum Unlingen abgegeben werden.
§ 13a **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Anlagen**	Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Die Vorschriften über die Erfassung im Holsystem durch Abfuhren auf Abruf bleiben hiervon unberührt.	Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Die Vorschriften über die Erfassung im Holsystem durch Abfuhren auf Abruf bleiben hiervon unberührt.
§ 14 **Anmeldung, Benutzung und Rückgabe von Abfallgefäßen**	(3) … Die Verpflichteten haben die Abfallgefäße betriebsbereit und nach den hygienischen Anforderungen zu halten. Zugelassene Abfallgefäße, die nicht mehr für die Hausmüllabfuhr verwendet werden, sind an den Landkreis bzw. dessen Beauftragten in gereinigtem Zustand innerhalb eines Monats auf den Recyclingzentren zurückzugeben. Alternativ können die Abfallgefäße auch auf dem bisherigen Grundstück frei zugänglich zur Abholung bereitgestellt werden. Wird das Abfallgefäß nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Kosten einer Ersatzbeschaffung zu erstatten.	(3) … Die Verpflichteten haben die Abfallgefäße betriebsbereit und nach den hygienischen Anforderungen zu halten. Zugelassene Abfallgefäße, die nicht mehr für die Hausmüllabfuhr verwendet werden, sind an den Landkreis bzw. dessen Beauftragten in gereinigtem Zustand innerhalb eines Monats auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahme-stellen zurückzugeben. Alternativ können die Abfallgefäße auch auf dem bisherigen Grundstück frei zugänglich zur Abholung bereitgestellt werden. Wird das Abfallgefäß nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Kosten einer Ersatzbeschaffung zu erstatten.
§ 15 **Abfuhr von Abfällen**	(2) In den Abfallbehältern für Haus- und Geschäftsmüll dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht getrennt bereitzustellen oder zu den Recyclingzentren / Depotcontainerstandorten bzw. zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 13) zu bringen sind. …	(2) In den Abfallbehältern für Haus- und Geschäftsmüll dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht getrennt bereitzustellen oder zu den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen/Depot-containerstandorten bzw. zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 13) zu bringen sind. …
§ 16 **Abfuhren auf Abruf**	(1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) wird vom Landkreis getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt oder bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angenommen. Dafür erhält jeder an der Hausmüllabfuhr bzw. an der Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle angeschlossene Gebührenschuldner pro Kalenderjahr zwei Berechtigungskarten zur Anforderung der Sperrmüllabfuhren. Mit der Vorlage der Berechtigungskarten beim Landkreis ist der Bereitstellungsort, die genaue Zusammensetzung und Menge des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann rechtzeitig bekannt gegeben. Der Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor dem bekannt gegebenen Entsorgungszeitpunkt bereitgestellt werden. Dabei dürfen Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 70 kg nicht überschreiten. Je Berechtigungskarte wird maximal 1 cbm	(1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) wird vom Landkreis getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt oder bei den Entsorgungszentren des Landkreises angenommen. Dafür erhält jeder an der Hausmüllabfuhr bzw. an der Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle angeschlossene Gebührenschuldner pro Kalenderjahr zwei Berechtigungskarten zur Anforderung der Sperrmüllabfuhren. Mit der Vorlage der Berechtigungskarten beim Landkreis ist der Bereitstellungsort, die genaue Zusammensetzung und Menge des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann rechtzeitig bekannt gegeben. Der Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor dem bekannt gegebenen Entsorgungszeitpunkt bereitgestellt werden. Dabei dürfen Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 70 kg nicht überschreiten. Je Berechtigungskarte wird

Norm und ggf. Änderungsgrund	bisherige Regelung	zukünftige Regelung
	Sperrmüll eingesammelt. Zusätzliche Sperrmüllabfuhren über die Entsorgungsmöglichkeiten nach Satz 1 hinaus werden vom Landkreis auf schriftliche Anforderung gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 20 Abs. 3) durchgeführt. Die Überlassungspflichtigen haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, Sperrmüll bei Vorlage einer Berechtigungskarte bis zu maximal 1 cbm Volumen bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises gebührenfrei abzugeben. Sofern eine Abfuhr aufgrund der Größe oder des Gewichts der Einzelstücke durch die öffentliche Müllabfuhr nicht möglich ist, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.	maximal 1 cbm Sperrmüll eingesammelt. Zusätzliche Sperrmüllabfuhren über die Entsorgungsmöglichkeiten nach Satz 1 hinaus werden vom Landkreis auf schriftliche Anforderung gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 20 Abs. 3) durchgeführt. Die Überlassungspflichtigen haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, Sperrmüll bei Vorlage einer Berechtigungskarte bis zu maximal 1 cbm Volumen bei den Entsorgungszentren des Landkreises gebührenfrei abzugeben. Sofern eine Abfuhr aufgrund der Größe oder des Gewichts der Einzelstücke durch die öffentliche Müllabfuhr nicht möglich ist, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungszentren des Landkreises anzuliefern.
§ 17 Abfallentsorgungsanlagen und deren Benutzung	(1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen (insbesondere Müllumladestation Unlingen und eine weitere bekannt gegebene Annahmestelle) und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Diese sind berechtigt und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. (3) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Insbesondere sind von der Annahme auf der Müllumladestation Unlingen neben den in § 4 genannten Stoffen ausgeschlossen: 1. Stoffe, die beim Transport- und Umladevorgang negative Einwirkungen auf die Transporteinrichtungen bzw. die Betriebsführung hervorrufen können, wie z. B. Schlämme und leicht verwehbare Stoffe wie Kernsande; 2. sonstige zugelassene Abfälle bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 20 cbm pro Anlieferungsvorgang.	(1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen (insbesondere Entsorgungszentrum Unlingen und eine weitere bekannt gegebene Annahmestelle) und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Diese sind berechtigt und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. (3) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Insbesondere sind von der Annahme auf dem Entsorgungszentrum Unlingen neben den in § 4 genannten Stoffen ausgeschlossen: 1. Stoffe, die beim Transport- und Umladevorgang negative Einwir kungen auf die Transporteinrichtungen bzw. die Betriebsführung hervorrufen können, wie z. B. Schlämme und leicht verwehbare Stoffe wie Kernsande; 2. sonstige zugelassene Abfälle bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 20 cbm pro Anlieferungsvorgang.
§ 20 Benutzungsgebühren	(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung auf der Müllumladestation Unlingen und bei einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle von a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5),	(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung auf dem Entsorgungszentrum Unlingen und bei einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle von a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5),

Norm und ggf. Änderungsgrund	bisherige Regelung	zukünftige Regelung
	Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit §16 Abs.1), stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs.11) 141,00 €/t. Für Kleinanlieferungen bis 20 kg wird eine Mindestgebühr von 3,00 € erhoben. b) kompostierfähigen Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7) 56,00 €/t. c) Altholz der Schadstoffklasse IV 94,00 €/t.	Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit §16 Abs.1) stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs.11) 185,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben: 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg 5,00 € je Anlieferung 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg 14,00 € je Anlieferung 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg 24,00 € je Anlieferung 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg 34,00 € je Anlieferung. Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben. b) Kompostierfähigen Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7) 56,00 €/t. c) Altholz der Schadstoffklasse IV 94,00 €/t.
§ 21 **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**	(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt für Personen eines privaten Haushaltes mit dem Tag der Wohnsitznahme (Anmeldung der Hauptwohnung nach dem Meldegesetz) in einer Gemeinde des Landkreises Biberach und Erhalt der abfallrechtlichen Unterlagen (z. B. Berechtigungsschein für ein Abfallgefäß, Abrufkarten für Abfuhren auf Abruf usw.). Das Benutzungsverhältnis endet für Personen eines privaten Haushaltes mit Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises Biberach (Abmeldung nach dem Meldegesetz oder Anmeldung der Hauptwohnung bei einer Gemeinde außerhalb des Landkreises Biberach) und Rückgabe des zur Verfügung stehenden Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten. Für andere Verpflichtete oder Berechtigte beginnt das Benutzungsverhältnis mit dem Tag der Anmeldung gem. § 10 Abs. 2 und 3 und Erhalt des Berechtigungsscheins für ein Abfallgefäß oder Erhalt des Abfallgefäßes. Das Benutzungsverhältnis endet bei den anderen Verpflichteten oder Berechtigten mit schriftlicher Abmeldung beim Landkreis und Rückgabe des Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten.	(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt für Personen eines privaten Haushaltes mit dem Tag der Wohnsitznahme (Anmeldung der Hauptwohnung nach dem Meldegesetz) in einer Gemeinde des Landkreises Biberach und Erhalt der abfallrechtlichen Unterlagen (z. B. Berechtigungsschein für ein Abfallgefäß, Abrufkarten für Abfuhren auf Abruf usw.). Das Benutzungsverhältnis endet für Personen eines privaten Haushaltes mit Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises Biberach (Abmeldung nach dem Meldegesetz oder Anmeldung der Hauptwohnung bei einer Gemeinde außerhalb des Landkreises Biberach) und Rückgabe des zur Verfügung stehenden Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum/Wertstoffannahmestelle des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten. Für andere Verpflichtete oder Berechtigte beginnt das Benutzungsverhältnis mit dem Tag der Anmeldung gem. § 10 Abs. 2 und 3 und Erhalt des Berechtigungsscheins für ein Abfallgefäß oder Erhalt des Abfallgefäßes. Das Benutzungsverhältnis endet bei den anderen Verpflichteten oder Berechtigten mit schriftlicher Abmeldung beim Landkreis und Rückgabe des Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum/Wertstoffannahmestelle des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten.